

Comment  
des  
Hamburger Waffenrings  
(HWR-Comment)



<b>Inhalt</b>	<b><u>HWR-Comment</u></b>	<b>Seite</b>
<b>1. Teil Allgemeines</b> §1-§7		2
<b>2. Teil Mitgliedschaft</b> §8-§18		3
<b>3. Teil Geschäftsordnung</b> §19-§35		5
<b>4. Teil Fechtkomment</b> § 36 - § 88		8
<b>5. Teil Bestimmtagordnung</b> § 89 - § 103		21
<b>6. Teil PC und PP-Richtlinien</b> § 104 - § 122		25
<b>7. Teil Strafen</b> § 123		31
<b>8. Teil Schlußbestimmungen</b> § 124		31
<b>Beireitungsordnung</b>		31

## **I. Teil: Allgemeines**

### **§ 1**

Der Hamburger Waffenring (HWR) ist ein Zusammenschluß schlagender Korporationen an der Universität Hamburg.

### **§ 2**

Mitglieder des HWR können pflichtschlagende oder fakultative schlagende Korporationen sein.

### **§ 3**

Der HWR gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Schlagen von gemeinsamen Mensuren. Grundlage für diese gemeinsamen Mensuren ist der Fechtkomment des HWR.

### **§ 4**

Die Mensuren des HWR werden auf einer Sitzung der Fechtchargierten der HWR-Korporationen zusammengestellt und auf einem ordentlichen Bestimmttag (oBT) gefochten. Grundlage für die Durchführung von Bestimmttagen ist die Bestimmtagsordnung.

### **§ 5**

Den HWR-Korporationen bleibt es überlassen, auch außerhalb des HWR Absprachen für Mensuren zu treffen. Diese Mensuren können nach Annoncierung gemäß § 4 auch auf Bestimmttagen des HWR gefochten werden.

### **§ 6**

Das Austragen von Persönlichen Contrahagen (PC) und Pro Patria-Suiten (PP) auch innerhalb des HWR ist jeder HWR-Korporation gestattet. Grundlage für solche Mensuren sind die PC und PP-Richtlinien des HWR.

### **§ 7**

Das Präsidium des HWR wird von den HWR-Korporationen in alphabetischer Reihenfolge gestellt. Der jeweils präsidierende Bund fungiert als Geschäftsführer und nimmt die ihr von der Mehrheit der HWR-Korporation übertragenen Aufgaben wahr. Grundlage ist die Geschäftsordnung des HWR.

## **2. Teil: Mitgliedschaft**

### **§ 8**

Mitglied im HWR kann jede schlagende Korporation an der Universität Hamburg werden.

### **§ 9**

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Antrag zu stellen. Über diesen Antrag beschließt die HWR-Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bündner.

### **§ 10**

Jedes Mitglied hat Sitz- und Stimmrecht.

### **§ 11**

Jedes Mitglied hat zu jeder Sitzung oder anderen ordentlichen Veranstaltung des HWR mindestens einen Vertreter zu senden.

### **§12**

Der HWR hält alle Mitglieder an, pro Semester mindestens eine Partie zu fechten.

### **§ 13**

Mitglieder, die fakultativ fechten, haben dies dem HWR mitzuteilen.

### **§ 14**

Für HWR-Korporationen, die unter § 13 fallen, ruht das Stimmrecht nach einem Jahr nach ihrer zuletzt gefochtenen Partie. Die Wiederbelebung des Stimmrechts geschieht durch das Fechten einer Partie.

### **§ 15**

Für suspendierte Bunde ruht das Sitz- und Stimmrecht. Ausnahmeregelungen kann die HWR-Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Bündner beschließen.

### **§ 16**

Fehlt ein Bund dreimal unentschuldigt im Semester bei einer HWR-Veranstaltung, so ruht das Stimmrecht im folgenden Semester für diesen Bund.

### **§ 17**

Jede HWR-Korporation, die beschließt, keine Bestimmungsmensur zu fechten, ist verpflichtet, dies dem HWR umgehend mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung erlischt automatisch die Mitgliedschaft im HWR.

### **§ 18**

In Ausnahmefällen kann auch eine Korporation, die nicht an der Universität Hamburg zugelassen ist, Mitglied des HWR werden. Über diesen Antrag beschließt die HWR-Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **3. Teil: Geschäftsordnung**

### **§ 19**

Das Präsidium des HWR wechselt nach Ablauf eines Semesters. Die Präsidialzeit beginnt nach Beendigung der letzten Veranstaltung des HWR im Semester.

### **§ 20**

Binnen 4 Wochen sind alle Unterlagen und die Kasse an die neue Präsidierende zu übergeben. Die 4 Wochen beginnen nach Beendigung der letzten Veranstaltung des HWR im Semester. Der Präside des letzten Semesters hat auf der ersten Sitzung des nachfolgenden Semesters anwesend zu sein. Er kann sich in Ausnahmefällen durch ein ausreichendes instruiertes Mitglied seines Bundes vertreten lassen.

### **§21**

Die Präsidierende leitet alle HWR-Veranstaltungen.

### **§ 22**

Ort und Zeit der Veranstaltungen werden nach Vorschlag der Präsidierenden auf der HWR-Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

### **§ 23**

Auf der letzten ordentlichen HWR-Sitzung des Semesters werden nach Vorschlag der künftigen Präsidierenden Ort und Zeit der ersten ordentlichen HWR-Sitzung und der ordentlichen Bestimmtage des kommenden Semesters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

**§ 24**

Die Präsidentin hat zu den ordentlichen Sitzungen des HWR schriftlich einzuladen. Das Schreiben muß 3 Tage nach der letzten ordentlichen HWR-Sitzung versandt werden. Es muß Ort und Zeit der nächsten Sitzung und das Protokoll der vergangenen Sitzung beinhalten.

**§ 25**

Die Präsidentin hat vor jeder Sitzung des HWR die Anwesenheit und die Beschußfähigkeit festzustellen. Die Beschußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**§ 26**

Die Präsidentin hat bei jeder Sitzung ein Protokoll zu führen.

**§ 27**

Die Präsidentin hat für jede Sitzung eine Tagesordnung aufzustellen. Diese Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.

**§ 28**

Auf der ersten HWR-Sitzung des Semesters muß auf die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt „Entlastung der Vorpräsidenten“ gesetzt werden.

**§ 29**

Die Präsidentin hat auf der ersten Sitzung des Semesters einen Vorschlag für die Semesterumlage zu machen. Die Semesterumlage wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

**§ 30**

Jede HWR-Korporation soll auf den Sitzungen durch einen oder mehrere Vertreter präsent sein.

**§ 31**

Jede HWR-Korporation hat nur eine Stimme.

**§32**

Jede HWR-Korporation hat das Recht, Anträge zu stellen. Pro Antrag muß die Gelegenheit zur Rede und Gegenrede gegeben sein. Wenn die Satzung es nicht anders vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Schließung der Rednerliste bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bünde, gegen die ein Strafantrag vorliegt, sind diesbezüglich nicht stimmberrechtigt.

**§ 33**

Satzungsändernde Anträge können nur auf einer Sitzung gestellt, aber erst auf der nächsten Sitzung beschlossen werden.

**§34**

Die Präsidentin hat für ihr Semester eine HWR-Kneipe auszurichten. Jede HWR-Korporation soll auf dieser Kneipe durch mindestens einen Vertreter präsent sein.

**§35**

Die Präsidentin leitet gemäß der Bestimmtagsordnung die Bestimmtage des HWR.

## 4. Teil Fechtkomment

### §36

Die Mensurwaffe des HWR ist der Korbschläger.

### § 37

Es sind pro Partie zwei Schläger pro Bund bereitzustellen, die der Unparteiische vor der Partie zu begutachten hat. Das Nachschleifen der Klingen zwischen den Gängen ist untersagt.

### § 38

Die Klinge ist 84-88 cm lang und 250 bis 350 g schwer. Sie ist auf der Vorderseite 42 cm, auf der Rückseite 21 cm lang geschliffen. Mensurklingen dürfen weder über einen Hohlschliff, noch über einen sogenannten Laserschliff verfügen. Die durch ihr Profil gegebene Steifheit muß erhalten bleiben. Am Ende der Klinge werden die Ecken rund geschliffen, das äußerte Ende darf hierbei weder spitz noch scharfzugeschliffen sein.

Der Korb soll nicht höher als 18 cm und nicht breiter als 25 cm sein. Er soll mit drei oder vier Querbügeln und einen Terzbügel versehen sein.

### § 39

Der Paukant trägt folgende Schutzwaffen:

- 1) den Paukschurz;
- 2) das Herzleder;
- 3) den Handschuh aus Leder, der das Handgelenk durch eingelegte Ketten schützen muß;
- 4) den Armschutz, der aus seidenen Binden von beliebiger Länge und Breite und einem seidenen oder ledernen Stulp besteht;
- 5) den Schultersatz für jede Schulter;
- 6) die Halsbinde, die weder in ihrer Höhe noch in ihrer Breite den Unterkiefer überragen darf. Die Kinnspitze hat frei zu liegen;
- 7) die vergitterte Paukbrille, deren Maße in der Senkrechten 7 cm, in der Blickrichtung, einschließlich Zylinder 3 cm nicht überschreiten dürfen.
- 8) das Nasenblech, dessen Weite 6 cm, dessen Länge, vom oberen Rand der Brille gemessen, 8.5 cm nicht überschreiten darf. Die Brillenriemen dürfen nicht über 2 cm breit sein, sie gelten nicht als Bandagen.
- 9) Leder nach besonderen Bestimmungen.
- 10) Einzelne Schutzwaffen können auch zu einem Mensurplastron verarbeitet sein. Das Tragen eines Kettenhemdes samt Kevlarweste als Paukschurz ist zulässig, sofern die Gegenseite ihr Einverständnis im Vorfeld schriftlich erklärt hat. Die Aufhebung dieses Zustimmungsvorbehalts können die Mitglieder nur einstimmig beschließen;

### § 40

Auf Stellen, deren Verletzung Lebensgefahr oder dauernde Schädigungen mit sich bringen würden, dürfen Lebensleider getragen werden. Gewöhnliche Leder dürfen nur nach Genehmigung durch den Paukarzt getragen werden:

1. auf Knochensplitter;
2. auf durchschlagene Wange;
3. auf Lappen, deren Blutversorgung durch einen erneuten Schmiß gefährdet ist;
4. bei Substanzverlust;
5. auffrischen Schmissen.

Die Leder dürfen mit einer Blecheinlage versehen sein. Sie dürfen in der Breite und Länge die zu schützende Stelle nicht mehr als einen cm überragen. Lederne Befestigungsschnüre dürfen nicht über 0.3 cm breit sein.

**§ 41**

Der Sekundantenspeer besteht aus einem Korbschläger mit stumpfer Klinge.

**§ 42**

Zu den an der Mensur beteiligten Personen gehören die beiden Paukanten, die beiden Sekundanten, die beiden Schlepper, die beiden Testanten, der Unparteiische, die beiden Schreiber und zwei Paukärzte, von denen mindestens einer approbiert sein muß.

**§ 43**

Die Paukanten haben sich während der Mensur aller Einmischung in Anfragen und Feststellungen zu enthalten.

**§ 44**

Die Sekundanten vertreten ihre Paukanten auf der Mensur und haben darauf zu achten, daß diese nicht im Nachteil sind. Sie haben das Recht und die Pflicht, den Unparteiischen auf alle während der Mensur vorkommenden Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen.

**§ 45**

Sekundanten dürfen nicht auf Reinigung stehen.

**§ 46**

Die Sekundanten stehen während des Ganges neben ihren Paukanten zur Seite des unbewehrten Armes. Bei einer Links-Rechts Partie ist die Stellung der Sekundanten beliebig.

**§ 47**

Der Sekundant muß beim Einfallen „Halt“ rufen.

Er darf nur einfallen:

- 1) wenn eine Verwundung sitzt. Jede Verwundung muß, wenn überhaupt, im Anschluß an den Gang gemeldet werden, in dem sie gefallen ist;
- 2) wenn die genügende Anzahl der Hiebe geschlagen wurde;
- 3) wenn von anderer Seite „Halt“ gerufen wird;
- 4) wenn einer der Paukanten hängen bleibt, vorbeischlägt, strauchelt oder den Speer verliert;
- 5) wenn etwas an den Waffen oder Bandagen der Paukanten oder Sekundanten in störende Unordnung gerät;
- 6) wenn der Gegensekundant vorliegt oder vorstößt. Jeder Sekundant muß während des Ganges so weit aus der Partie gehen, daß er keinen der Paukanten behindert. Die Spitze seines Schlägers darf dabei den Boden nicht verlassen;
- 7) bei Kommentwidrigkeiten.

**§ 48**

Der Paukant darf „Halt“ rufen, wenn die Paukbrille keinen sicheren Schutz mehr gewährt.

**§ 49**

Der Sekundant hat auf Befragen des Gegensekundanten den Grund des Einfallens anzugeben, über dessen Zulässigkeit der Unparteiische zu entscheiden hat. Sekundanten haben pro Gang je eine Anfrage.

**§ 50**

Ist der Grund eines Einfallens nicht stichhaltig, so wird dies auf Antrag des Gegensekundanten durch den Unparteiischen angekreidet.

## § 51

Wird auf Grund eines Fehlers des Paukanten gekreidet, ist dies eine Paukantenkreide. Wird auf Grund eines Fehlers des Sekundanten gekreidet, ist es eine Sekundantenkreide. Beide Arten der Kreiden dürfen nicht untereinander summiert werden.

## § 52

Mit der dritten Kreide 3 muß der Unparteiische das erste Monitum erteilen. Nach 2 weiteren Kreiden muß das zweite Monitum erteilt werden. Danach zieht eine weitere Kreide als drittes Monitum. Nach dem 3. Monitum muß der Unparteiische den betreffenden Sekundanten oder Paukanten abtreten lassen.

## § 53

Der Sekundant, der nach dem dritten Monitum hat abtreten müssen, darf auf demselben BT nicht mehr als Sekundant oder Unparteiischer fungieren.

## § 54

Der Unparteiische, der jedesmal Angehöriger einer an der Mensur unbeteiligten HWR-Korporation sein muß und auf Ehrenwort verpflichtet ist, seine von ihm erst auf Befragen abzugebende Aussage nach besten Wissen und Gewissen zu machen und danach zu handeln, hat in streitigen Fällen durch Ausspruch zu entscheiden. Ihm muß unbedingter Gehorsam ohne Einspruch geleistet werden. An seinen Entscheidungen darf keine Kritik geübt werden. Bei Mensuren nach dem HWR-Komment dürfen als Unparteiische nur Vertreter von HWR-Korporationen fungieren.

## § 55

Der Unparteiische hat insbesondere die folgenden Funktionen:

- 1) Er eröffnet die Partie mit dem Gebot des Silentiums für diese Partie.
- 2) Er hat vor jeder Partie die Pflicht, die Bandagen und Waffen auf ihre Beschaffenheit hin zu untersuchen.
- 3) Er hat darauf zu achten, daß sich die Paukanten in der richtigen Entfernung gegenüber stehen.
- 4) Er vermerkt die Zahl der Gänge und der Kreiden.
- 5) Er kündigt die große Pause, deren letzte Minute, den Fortgang der Partie nach dieser Pause und den letzten scharfen Gang an.
- 6) Er darf selbst „Halt“ rufen, sobald er eine Kommentwidrigkeit bemerkt, ohne um einen Grund befragt werden zu können.
- 7) Er kann keinen Gang für ungültig erklären, wenn ein Treffer erzielt wurde.
- 8) Er kann einzelne aus der Korona oder die ganze Korona abtreten lassen, bis auf die Angehörigen der an der Mensur beteiligten Bünde, wenn Gründe der Ordnung und Ruhe es wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere nach dreimaligem erfolglosen Auferlegen des Silentiums.
- 9) Er hat darauf zu achten, daß im Pauksaal nicht geraucht wird.
- 10) Er schließt die Partie mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.
- 11) Er hat zu entscheiden mit den Worten: „Das war der Fall.“, „Das war nicht der Fall.“ oder „Das vermag ich nicht zu entscheiden.“.

## § 56

Die Testanten haben vor jedem Gang die Klinge ihres Paukanten zu desinfizieren und darauf zu achten, daß die Klinge gerade ist.

### **§ 57**

Der Testant darf „Halt“ rufen, wenn ihm zur Ausübung seiner Funktion nach § 55 keine Gelegenheit gegeben wurde. Nach zweimaligen grundlosen Haltrufens muß der Testant abtreten. Daraus entstehende Kreiden werden dem Sekundanten angelastet.

### **§ 58**

Der Paukarzt muß mindestens das 3. medizinische Staatsexamen abgeschlossen haben. Er darf während der Partie keine andere Funktion haben.

### **§ 59**

Der Paukarzt muß sich vor der Partie überzeugen, ob die Paukanten sicher bandagiert sind und an besonders gefährdeten Stellen Leder tragen (vgl. §39).

### **§ 60**

Die Paukärzte müssen während der Partie stets zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls sofort Hilfe leisten zu können.

### **§ 61**

Der Paukarzt hat auf Befragen nach besten Wissen und Gewissen zu antworten und sich über die Beschaffenheit einer Wunde nur vom ärztlichen Standpunkt aus zu äußern.

### **§ 62**

Der Paukarzt darf keine Arterie abdrücken.

### **§ 63**

Sobald der Paukarzt erklärt, daß ein legaler Blutiger für das Weiterfechten zu gefährlich ist, muß der betreffende Sekundant seinen Paukant abführen.

### **§ 64**

Die Dauer einer einfachen Schlägerpartie beträgt 30 Gänge. Der erste und 30. Gang ist Ehrengang und wird nicht scharf geschlagen. Zum Ehrengang wird mit Mütze angetreten. Der scharfe Gang hat 5 Hiebe ohne Anhieb. Der scharfe Gang hat bei Fuchsenpartien 4 scharfe, ausschließlich hohe Hiebe. Ein hoher Hieb ist ein hoch oder horizontal aufgezogener Hieb. Der Anhieb gilt nicht als scharfer Hieb.

### **§ 65**

Bei Beginn der Partie hat der Sekundant den Unparteiischen um Silentium für die Partie zu bitten. Der Sekundant, der das Ankommando hat annonciert die Partie. Danach sind zunächst die Leder und gegebenenfalls der Vorbehalt der Suspension mit entsprechender Begründung anzugeben. Andere Sachen werden danach annonciert.

### **§ 66**

Das Kommando lautet: „Hoch bitte - Fertig –Los“. Das Kommando wird zwischen den Sekundanten vereinbart und wechselt nach der großen Pause. Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, wird gelost. Der Sekundant, bei dem das lange Ankommando liegt, wählt den Platz. Auf Antrag muß nach der Pause der Platz gewechselt werden.

### **§ 67**

Die Stellung der Paukanten ist frontal. Der Abstand beträgt zwei Körbe und eine Klingenlänge, diagonal gemessen vom Beginn des Terzbügels an der linken Brust.

## § 68

Die Paukanten stehen in Terzauslage mit dicht unterhalb der Klingenspitzen gekreuzten Klingen. Beide Paukanten haben auf das Kommando „Los“ gleichzeitig den Anhieb gegen die Klinge des Gegenpaukanten zu schlagen. Danach dürfen alle kommentmäßigen Hiebe geschlagen werden.

## § 69

Bei Partien Links gegen Rechts wird verhängt ausgelegt. Die Klinge des Linksschlägers liegt über der Klinge des Rechtsschlägers. Der Anhieb ist eine Hochquart und wird scharf geschlagen. Die Burschenpartie hat 5 scharfe Hiebe, die Fuchsenpartie hat 4 scharfe Hiebe. Der Anhieb zählt als scharfer Hieb.

## § 70

Der Paukant ficht kommentwidrig, wenn er:

- 1) vor „Los“ anzieht oder unmittelbar nach „Los“ nicht anzieht;
- 2) mit der Spitze seines Schlägers bewegungslos verharrt;
- 3) bei Partien Rechts gegen Rechts Spicker, bei Partien Rechts gegen Links Tiefquart oder Zieher schlägt;
- 4) sticht;
- 5) nach „Halt“ schlägt. Vor „Halt“ angezogene Hiebe dürfen ausgeschlagen werden.
- 6) mit zurückgebeugtem Oberkörper ficht;
- 7) mit stark vorgebeugten Oberkörper ficht;
- 8) den Schulterzwang nicht einhält.
- 9) in Fuchsenpartien tiefe Hiebe schlägt (vgl § 64).

## § 71

Anfragen wegen Kommentwidrigkeiten müssen unmittelbar nach dem Gang, in dem sie bemerkt wurden, gestellt werden.

## § 72

Die Dauer der gewöhnlichen Pausen beträgt höchstens drei, die der Bandagenpausen höchstens zehn Minuten.

## § 73

Nach der Hälfte der Partie tritt eine Pause von fünf Minuten ein (große Pause), auf die nach Vereinbarung verzichtet werden kann.

## § 74

Wer ohne triftigen Grund länger als die vorgesehene Zeit pausiert, kann auf Antrag der Gegenseite durch den Unparteiischen für abgeführt erklärt werden.

## § 75

Eine Partie ist ausgetragen:

- 1) wenn die nötige Anzahl der Gänge geschlagen wurde;
- 2) wenn die Abfuhr erklärt oder ein Paukant abgeführt wird;
- 3) wenn bei einer suspendierten Partie keine der Parteien einen Anspruch - während des Bestimmungstages - auf Fortsetzung geltend macht.

## § 76

Suspension muß angenommen werden:

- 1) wenn Suspension vorbehalten ist und der angegebene Grund eintrifft,
- 2) wenn der Paukant zum Weiterschlagen unfähig ist und diese Unfähigkeit nach Aussage des Paukarztes nicht durch den Gegner hervorgerufen wurde.
- 3) wenn eine kommentwidrige Verwundung nach Aussage des Paukarztes nicht durch den Gegner hervorgerufen wurde.
- 4) wenn einem der Paukanten derart über das Handgelenk oder die Finger geschlagen wurde, daß er nach ehrenwörtlicher Aussage weiterzuschlagen verhindert ist,
- 5) auf Ersuchen des Unparteiischen bei offensichtlichen Inkommumentmäßigkeiten
- 6) wenn ein Unglücksfall vorliegt.

## § 77

Verwundungen sind kommentmäßig, wenn sie kommentmäßig auf einem unbedeckten Körperteil sitzen und von kommentmäßigen Hieben herrühren.

## § 78

Inkommumentmäßige Verwundungen sind:

1. Verwundungen, die nicht dem § 76 entsprechen;
2. Verwundungen, die der Sekundant verursacht;
3. Verwundungen, die sich der Paukant selbst beibringt.

## § 79

Hat der Unparteiische einen Sekundanten abtreten lassen, so kann der Letztere, wenn er nicht ein Alter Herr ist, vom Gegensekundanten gefordert werden.

## § 80

Es bleibt jedem Bund überlassen, eine Sekundantenkontrahage zu fechten.

## § 81

Die Sekundantenkontrahage muß sofort ausgetragen werden, wenn nicht zu Beginn der vorausgegangen Partie, bei der ein Sekundant abtreten mußte, das Einverständnis des Unparteiischen und der Gegenpartei auf spätere Austragung eingeholt wurde.

## § 82

Hängt ein Sekundant bereits mit dem Sekundanten der Gegenseite, so muß er, PP ausgenommen, vor Beginn der Partie abtreten, wenn die Gegenseite es zu diesem Zeitpunkt verlangt.

## § 83

Die Sekundantenkontrahage gilt als bereinigende Maßnahme in Bezug auf § 52.

## § 84

Eine Sekundantenkontrahage geht über 45 scharfe Gänge. Jeder Gang hat einen Anhieb und sechs scharfe Hiebe. § 68 gilt entsprechend.

## § 85

In allen Mensurfragen ist die Präsidierende des HWR zu befragen.

## § 86

Reinigungspartien sollen innerhalb von acht folgenden oBT's geschlagen werden.

## 5. Teil: Bestimmtagsordnung

### § 87

Diese Bestimmtagsordnung hat die Aufgabe, der HWR-Präsidierenden eine ordentliche Vorbereitung der Bestimmtage und deren straffe Durchführung zu ermöglichen.

### § 88

Ordentliche und außerordentliche Bestimmtage sind grundsätzlich auf HWR-Sitzungen festzulegen. Bei aoBT's können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Präsidierende ihr Einverständnis erklärt hat.

### § 89

Partien, die auf einem Bestimmtag in Hamburg ausgetragen werden sollen, müssen bis zur letzten HWR-Sitzung vor dem BT der Präsidierenden mitgeteilt worden sein. Bei einer Verspätung der Meldung hat die betroffene Korporation keinen Anspruch auf das Austragen der Partie zu dem gewünschten Zeitpunkt.

### § 90

Die ordentlichen Bestimmtage unterstehen der Leitung der HWR-Präsidierenden. Sie hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des BTs notwendig sind.

### § 91

Die Partienfolge wird in das Protokoll der HWR-Sitzung aufgenommen, das, wie in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, versandt werden muß. Änderungswünsche betreffend der Reihenfolge der Partien und anderer Einwände müssen an dem Tage, an dem das Protokoll eingegangen ist, bei der Präsidierenden erhoben werden, da sonst eine Berücksichtigung der Wünsche nicht verlangt werden kann.

Über begründete Einwände befindet die HWR-Präsidierende. Bei Streitfällen kann eine außerordentliche HWR-Sitzung einberufen werden. Diese außerordentliche HWR-Sitzung bedarf zur Einberufung das Verlangen von mindestens drei HWR-Korporationen.

### § 92

Muß eine vereinbarte Partie aus irgendwelchen Gründen abgesagt werden, so ist der Fechtcharierte des absagenden Bundes für eine unverzügliche Benachrichtigung des Fechtcharierten des betroffenen Bundes verantwortlich. Ferner hat er sofort die Präsidierende zu unterrichten.

### § 93

Die endgültige Partienfolge muß zu Beginn des Bestimmtages in Form einer Liste ausgehängt werden. Für das Aushängen ist die Präsidierende verantwortlich.

### § 94

Den Anordnungen der Präsidierenden bzw. des Unparteiischen ist unbedingt Folge zu leisten. Das Hausrecht, der das Haus zur Verfügung stellenden Korporation, bleibt uneingeschränkt, soweit es sich nicht um für eine Mensur erforderliche Maßnahme handelt.

Über Strafmaßnahmen entscheidet die nächste HWR-Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden HWR-Korporationen.

### § 95

Die Beteiligten an einer Mensur müssen 30 Minuten vor dem Beginn der Partie laut Zeitplan auf dem BT anwesend sein. Sie müssen ihre Ankunft der HWR-Präsidierenden melden. Bei

Verspätungen kann die Partie an das Ende des BTs verschoben werden.

**§ 96**

Das Reinigungsgeld muß ohne Aufforderung an den anwesenden Vertreter der Präsidierenden entrichtet werden. Das Reinigungsgeld wird von der HWR-Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden HWR-Korporationen festgelegt.

**§ 97**

Jede HWR-Korporation hat zu jedem oBT einen Vertreter zu entsenden. Bei aoBTs muß nur die HWR-Präsidierende einen Vertreter entsenden.

**§ 98**

Auf dem Mensurboden besteht striktes Rauch-und Eßverbot.

**§ 99**

Schwarze Gäste müssen der HWR-Präsidierenden bei ihrem Eintreffen gemeldet werden. Jede Korporation trägt die Verantwortung für ihre Gäste. Für schwarze Gäste muß auf Antrag einer an der Mensur beteiligten Korporation für die Dauer der Mensur von der Präsidierenden ein Anwesenheitsverbot ausgesprochen werden. Frauenspersonen ist die Anwesenheit nicht gestattet.

**§ 100**

Während der Mensur herrscht absolutes Photographierverbot, auch in den Pausen. Ansonsten ist das Photographieren nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt.

**§ 101**

Das Verhalten der an der Mensur beteiligten Personen wird als extra Tagesordnungspunkt auf der dem BT folgenden HWR-Sitzung besprochen. Spricht sich die einfache Mehrheit der anwesenden HWR-Korporationen gegen das Verhalten einer an der Mensur beteiligten Personen aus, so wird die Korporation, dem die Person angehört, auf das Fehlverhalten hingewiesen.

**§ 102**

Die auf Mensurtagen und bei HWR-Sitzungen anwesenden, sollen eine dem Anlaß angemessene Bekleidung, in Form eines dunklen Anzugs oder einer gedeckten Kombination tragen, beides mit entsprechender Krawatte. Die Präsidierende des HWR hat das Recht, nicht angemessen bekleidete Personen, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, im Sinne dieses Paragraphens vom Hause zu verweisen. Außer dem Unparteiischen, den Testanten und den Schreibern dürfen die an einer Mensur beteiligten Personen während der Partie, sowie der vorangehenden als auch der nachfolgenden Partie zweckmäßige Bekleidung tragen.

**§ 103**

Die HWR-Korporationen haben dafür zu sorgen, daß auf jedem oBT pro Bund ein vorher benannter Unparteiischer anwesend ist.

## 6. Teil: PC und PP-Richtlinien

### I. Allgemeines

#### § 104

Für PCs gilt folgendes entsprechend:

Das Austragen von PP-Suiten innerhalb des HWR ist jeder Verbindung gestattet

- 1) Keine Verbindung ist verpflichtet, PP-Suiten anzunehmen.
- 2) Keiner Verbindung darf das Fechten einer PP-Suite durch HWR-Beschluß verboten oder geboten werden.

#### § 105

PP-Suiten dürfen nicht zur Austragung von Ehrenstreitigkeiten gestürzt werden.

#### § 106

Diese Richtlinien gelten für alle im HWR zusammengeschlossenen Verbindungen. PP-Suiten mit Verbindungen anderer Verbände sollten nur unter Hinweis auf diese Richtlinien gestürzt oder angenommen werden.

### I. Der Antrag auf Austragung einer PP-Suite

#### § 107

Der Antrag auf Austragung einer PP-Suite ist ungeachtet einer telegrafischen Anzeige durch eingeschriebenen Brief, spätestens 48 Stunden nach dem Telegramm, zu übermitteln. Der Antrag ist innerhalb von 8 Tagen, nach Eingang des eingeschriebenen Briefes, zu beantworten. Die Frist beginnt um 0 Uhr des Tages, an dem der Antrag bei der geforderten Verbindung über eingeschriebenen Brief eingeht.

#### § 108

Die Verbindung, die eine PP-Suite stürzt, hat gleichzeitig mit eingeschriebenen Brief die Liste ihrer Paukanten zu übersenden.

Die geforderte Verbindung hat spätestens 8 Tage nach Erhalt der Paukantenliste ihrerseits ihre Paukanten zu annoncieren. Die Listen sollten als erstes die Namen der drei Chargierten enthalten, es sei denn, daß zwingende Gründe dagegen sprechen. Linksfechter sind zu bezeichnen.

#### § 109

Zu PP-Suiten dürfen nur die Burschen herausgestellt werden, die bei der letzten oHWR Sitzung, vor erfolgtem Stürzen, als aktiv geführt wurden.

#### § 110

Eine PP-Suite darf nur so viele Partien umfassen, wie die zahlenmäßig schwächere Verbindung Burschen zur Zeit der letzten oHWR- Sitzung oder außerdem im SC gemeldet hat. Beurlaubte Burschen gelten in diesem Falle als nicht aktiv. Eine PP-Suite ist mindestens dreigliedrig.

## § 111

Die geforderte Verbindung kann wie folgt reagieren:

- 1) ablehnen;
- 2) annehmen - die Anzahl der gestürzten PP-Partien wird angenommen;
- 3) zurückstürzen - die Anzahl der gestürzten PP-Partien wird angenommen und in gleicher Zahl erwidert;
- 4) verdoppeln - die Anzahl der gestürzten PP-Partien wird angenommen, die doppelte Partienzahl zurückgestürzt.

Annehmen, Zurückstürzen, Verdoppeln und Ablehnen ist ungeachtet einer telegrafischen Anzeige durch eingeschriebenen Brief. Frist siehe § 105 Satz 2 und 3, zu übermitteln. Das vorbehaltene weiterer PP-Partien ist unzulässig. Nach Ablauf der in § 105 Satz 2 und 3 genannten Fristen ist eine Annahme, ein Zurückstürzen oder ein Verdoppeln der PP-Partien nicht mehr möglich.

## § 112

Sonn- und Feiertage, sowie Samstage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

## II. Die Austragung einer PP-Suite

### § 113

Eine PP-Suite ist innerhalb von 6 Wochen nach der in § 105 Satz 2 und 3 genannten Frist auszutragen. Wurden die PP-Partien verdoppelt oder zurückgestürzt, so sind diese Partien anschließend, aber innerhalb von 3 Monaten nach der in § 105 Satz 2 und 3 genannten Frist auszutragen. Zeit und Ort für die angenommenen PP-Partien bestimmt die geforderte Verbindung („Hinrunde“). Wurden die PP-Partien zurückgestürzt oder verdoppelt, so bestimmt für die zurückgestürzten bzw. verdoppelten Partien der ursprüngliche Antragsteller Zeit und Ort der Austragung („Rückrunde“). Zwei Wochen vor Austragung der PP-Suite muß die geforderte Verbindung derfordernden Verbindung Ort und Zeit, sowie den Namen des Unparteiischen mitteilen. Während der HWR-Ferien ist der Lauf aller Fristen gehemmt.

### § 114

Die Verbindung, die eine PP-Suite gestürzt hat, muß ihre Paukanten gemäß der auf der Liste aufgeführten Reihenfolge auf Mensur stellen. Die geforderte Verbindung kann in beliebiger Reihenfolge ihre annoncierten Paukanten dagegen stellen.

### § 115

Innerhalb einer PP-Suite (Hin- und eventuell Rückrunde) darf derselbe Paukant pro Runde je einmal herausgestellt werden.

### § 116

Jede PP-Partie muß, wenn nicht suspendiert wurde, mit dem Arm, mit dem zu schlagen begonnen wurde, zu Ende gefochten werden. Wird nach der Suspension die Paukunfähigkeit einer der beiden Paukanten für die Laufzeit der PP-Suite im HWR gemeldet, so gilt die suspendierte Partie als ausgefochten.

### § 117

Eine PP-Partie geht über 45 scharfe Gänge. Jeder Gang hat einen Anrieb und sechs scharfe Hiebe. Für die Durchführung der einzelnen Partien gilt der HWR-Fechtkomment.

### **§ 118**

Die an einer PP-Suite mittelbar Beteiligten (Sekundant, Testant, Unparteiischer) sollen einer Verbindung derjenigen Dachverbände angehören, denen auch die beiden gegeneinander fechtenden Verbindungen angehören. Muß ein Sekundant abtreten, darf er in der gleichen Runde nicht mehr sekundieren. Ausnahme siehe HWR-Fechtkomment.

### **§ 119**

PP-Partien gehen allen Bestimmungsmensuren vor und stehen persönlichen Kontrahagen nach.

## **III. Auswärtige PP-Suiten**

### **§ 120**

Zwischen Verbindungen verschiedener Waffenringe sollten aus demselben Anlaß nicht mehr als vier PP-Partien gestürzt werden. Ein Rückstürzen und Verdoppeln soll möglichst unterbleiben.

### **§ 121**

Wurde weder gestürzt noch verdoppelt, so bestimmt die geforderte Verbindung Ort und Zeit der Austragung. Bei mehr als drei Partien sollen die Partien jeweils zur Hälfte im Waffenring der beiden Parteien gefochten werden. Wird eine ungerade Anzahl von Partien gestürzt, soll die überzählige Partie am Ort der geforderten Verbindung gefochten werden. Die HWR-fremde Verbindung muß Waffen belegen.

### **§ 122**

„Bruch-PP“: Wurde ein Verhältnis gebrochen, so steht der Verbindung, der das Verhältnis gekündigt wurde, das Recht der Forderung zu. 14 Tage nach dem Bruch ist das Recht verjährt.

## **7. Teil: Strafen**

### **§ 123**

Strafen werden auf der ersten HWR-Sitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Korporationen festgesetzt.

## **8. Teil: Schlußbestimmungen**

### **§ 124**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. (Auflage Januar 1999)

## **Beireitungsordnung**

- 1) Schlagen von Partien ohne Paukarzt gemäß § 42 DM 25.-
- 2) verspätetes Vorführen DM 25.-
- 3) HWR-Auslagen nicht innerhalb der gesetzten Frist (längstens vier Wochen) ausgeglichen DM 10.-
- 4) Verspätung auf HWR-Sitzungen bis 15min DM 10.-bis 30min DM 15.-über 30min DM 30.-
- 5) entschuldigtes Fehlen auf einer Pflichtveranstaltung des HWR DM 30.-
- 6) unentschuldigtes Fehlen auf einer Pflichtveranstaltung des HWR DM 50.-
- 7) incommentgemäße Kleidung auf einer HWR-Veranstaltung gemäß § 102 (pro Person) DM 20.-
- 8) Paukantenliste nicht bis zur 1. HWR-Sitzung vorgelegt DM 20.-

### **Die Präsidierende hat außerdem zu bezahlen:**

- 1) Nichtausrichten einer HWR Veranstaltung DM 50.-
- 2) Nichtversenden des Protokolls DM 25.-
- 3) Kein Vertreter bei BT DM 20.-

### **Die Vorpräsidierende hat außerdem zu bezahlen:**

- 1) verspätete Übergabe der Unterlagen gemäß § 20 DM 50.-
- 2) Nichtübergabe von HWR-Unterlagen (pro Posten; ergänzend zu Punkt 1) DM 25.-
- 3) Vorpräside oder autorisierter Vertreter ist nicht auf der 1. HWR-Sitzung anwesend DM 50.-

**In anderen Fällen können auf HWR-Sitzungen Strafen festgesetzt werden.**

**Das Reinigungsgeld wird für alle in Hamburg im Rahmen des HWR gefochtenen Partien gezahlt und beträgt pro Paukant und Bund DM 6.-.**